

Satzung

der Stadt Arendsee (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland

Aufgrund der §§ 54 bis 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in der Sitzung am 13.10.2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Arendsee (Altmark) ist aufgrund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland (nachfolgend: die Unterhaltungsverbände).
- (2) Die Mitglieder der Unterhaltungsverbände (Gemeinden) haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Stadt Arendsee (Altmark) legt

- die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen,
 - die Kosten, die die Unterhaltungsverbände an das Land abzuführen haben sowie
 - die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten
- auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Laufe des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu.
Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.
- (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit dem 01.01. des Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Arendsee (Altmark) in den jeweiligen Unterhaltungsverbänden beträgt gem. den Verbandssatzungen der Verbände 10 v.H..
- (3) Die gesamten bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten werden zu
 - 50 Prozent auf die Anzahl der Bescheide und
 - 50 Prozent auf der Basis des Umlagebetrages prozentual umgelegt.

§ 7
Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz beträgt als Flächenbeitragssatz

für das Kalenderjahr 2015

- im Unterhaltungsverband Jeetze	9,2340342	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	9,31	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	12,22	EUR/ ha

für das Kalenderjahr 2016

- im Unterhaltungsverband Jeetze	9,600213	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	9,017467	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	12,27	EUR/ ha

für das Kalenderjahr 2017

- im Unterhaltungsverband Jeetze	9,998377	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	9,131587	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	12,58	EUR/ ha

für das Kalenderjahr 2018

- im Unterhaltungsverband Jeetze	9,998250	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	10,609382	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	13,524248	EUR/ ha

für das Kalenderjahr 2019

- im Unterhaltungsverband Jeetze	10,203957	EUR/ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	10,924445	EUR/ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	13,847865	EUR/ha

für das Kalenderjahr 2020

- im Unterhaltungsverband Jeetze	10,203885	EUR/ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	10,924448	EUR/ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	13,843949	EUR/ha

(2) Der Umlagesatz beträgt als Erschwernisbeitragssatz

für das Kalenderjahr 2015

- im Unterhaltungsverband Jeetze	10,47	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	9,95	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	16,21	EUR/ ha.

für das Kalenderjahr 2016

- im Unterhaltungsverband Jeetze	9,99	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	8,74	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	16,70	EUR/ ha.

für das Kalenderjahr 2017

- im Unterhaltungsverband Jeetze	10,28	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	8,62	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	16,55	EUR/ ha.

für das Kalenderjahr 2018

- im Unterhaltungsverband Jeetze	10,23	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	9,92	EUR/ ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	17,44	EUR/ ha.

für das Kalenderjahr 2019

- im Unterhaltungsverband Jeetze	10,34	EUR/ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	10,18	EUR/ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	17,45	EUR/ha.

für das Kalenderjahr 2020

- im Unterhaltungsverband Jeetze	10,31	EUR/ha
- im Unterhaltungsverband Milde-Biese	10,09	EUR/ha
- im Unterhaltungsverband Seege-Aland	17,70	EUR/ha.

- (3) Die Verwaltungskosten betragen pro Veranlagungsbescheid 2,50 EUR zuzüglich 5 Prozent des Umlagebetrages.
- (4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Auf die Erhebung von Umlagen unter 2,50 EUR je Umlageschuldner kann verzichtet werden.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.Februar, 15.Mai, 15.August und 15.November fällig.
- (2) Auf Antrag des Umlagepflichtigen kann die Umlage am 01.Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Änderungen der Zahlungsweise können jeweils bis zum 30.September des vorangegangenen Jahres beantragt werden.
- (3) Bei einer Nach- oder Änderungsveranlagung hat der Umlageschuldner die Umlage, die sich für vergangene Fälligkeitstage ergibt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (4) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie z.B. Eigentümerwechsel) der Stadt Arendsee (Altmark) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Arendsee (Altmark) ist berechtigt an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Arendsee (Altmark) anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Art. 5 und Art. 6 Abs. 1c und 1e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) durch die Stadt Arendsee (Altmark) zulässig.
- (2) Die Stadt Arendsee (Altmark) darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Arendsee, den 14.10.2020

Klebe
Klebe
Bürgermeister

